

## Österreich ist das einzige Land der Welt, das zwei verschiedene Formen des Staatswappens verwendet.

### Wappengesetz 1945

Am 1. Mai 1945, noch in den letzten Kriegstagen, hat E. A. Krahl eine heraldisch perfekte Schwarz-Weiß-Zeichnung des Bundeswappens angefertigt. Nach einer genauen Beschreibung im Staatsgesetzblatt (St.G.Bl. 7/1945), die auch die vier Attribute des Wappens: Bindenschild, Mauerkrone, Hammer und Sichel, interpretierte, wurde das Wappen der Republik Österreich im [Staatsgesetzblatt veröffentlicht \(St.G.Bl. 22/1945\)](#): schwarz-weiß in heraldisch korrekter Form.

### Wappengesetz 1984

Es dauerte viele Jahre, bis das [Wappengesetz 1984](#) (BGBl. Nr. 159/1984) erlassen wurde. Damit begann die Misere. Denn es gab keinen Fachmann mehr, der eine heraldisch korrekte **Farbversion** des Wappens aus 1945 angefertigt hätte. So griff die Staatsdruckerei auf eine in den Schulen verwendete „künstlerische“ Version zurück, die den in der Verfassung als „schwarz“ beschriebenen Adler in Blaugrau mit viel Federwerk zeigt. *Diese Version bildet auf durchscheinendem Rotationspapier seither die Grundlage für die Reproduktion des Wappens auf Fahnen und Flaggen.*



Staatsgesetzblatt 22/1945



Heraldisch korrekte Form



BGBl. 159/1984



Rechtsinformationssystem RIS

"Künstlerische" Form, nicht direkt reproduzierbar

Jahrzehnte lang gab es nur diese einfachgesetzliche Regelung, bis 2003 die Beschreibung des Wappens in die [Bundesverfassung](#) aufgenommen wurde (Art. 8a BV-G).

### Die Praxis

Die Fahnen- und Wappen-Produktion wird in Österreich von **zwei großen Firmen** beherrscht: von der 1924 gegründeten „[Ersten Österreichischen Fahnenfabrik](#)“ mit Sitz im oberösterreichischen Mühldorf und der Firma „[Fahnen Gärtner](#)“ im salzburgischen Mittersill. Leider produzieren die beiden Firmen nicht das gleiche Wappen. Während sich die „Erste“ an der heraldisch einfachen Form 1945 orientiert, besteht der Inhaber von „Fahnen Gärtner“ auf der schlecht reproduzierbaren Zeichnung aus 1984. Dazu kommen noch die verschiedensten Muster bei im Ausland produzierten Versionen. Das hat zu folgender skurrilen „Aufteilung“ im Gebrauch des Staatswappens und der Wappenfahne geführt:

#### **Erste Ö. Fahnenfabrik**

*„Heraldische korrekte“ Form:*

Bundesheer, Regierungsgebäude, Finanzministerium, Innenministerium, Kunsthistorisches Museum, Kfz-Kennzeichen des Bundes, Österreichischer Reisepass, SPÖ, ÖVP etc.

#### **Fahnen Gärtner**

*„Künstlerische“ Form:*

Bundespräsident, Bundeskanzleramt, Außenministerium, weitere Ministerien, Bundeskammer etc.



Bundesheer: Flagge mit korrektem schwarzen Adlerwappen



Präsidenschaftskanzlei: Flagge mit "grauem" Adlerwappen



Korrekte Fahne im BM/BWF  
Aufstellung in international üblicher Form



„künstlerisches“ Wappen im BKA  
Aufdringlich drapiert, lenkt von der Person ab



Kfz-Kennzeichen A 1000 = Bundespräsident, Aus: [WikiCommons](#), unter [CC BY-SA](#)

Korrektes Wappen auf den Dienstfahrzeugen der Republik



Pfändungsmarke



Die Wappenfahne (Vorbild Bundesdienstflagge) hat sich in vielen Bereichen des öffentlichen Lebens – besonders im Sport – durchgesetzt. Dieses Gewohnheitsrecht ist zu legitimieren.

## Was ist zu tun?

### A. Einfache Lösung – ohne gesetzliche Maßnahmen

a) Die Fahnenfabriken werden gebeten, nur mehr die heraldisch korrekte Form von Fahne und Wappen anzubieten.

b) Die Dienststellen des Bundes kaufen Fahnen und Flaggen nur mehr mit dem korrekten Wappen und verwenden nur mehr diese. Einer Fahnenfabrik, die nur die „künstlerische“ Version von Wappen und Fahne liefert, ist kein Auftrag zu erteilen, bevor sie nicht die Zeichnung ändert.

## B. Novellierung des Wappengesetzes 1984

a) Einfache Wiederverlautbarung der *Anlage* zum Wappengesetz 1984 in heraldisch korrekter, digitaler Form.

b) Umfassende Neuordnung des Wappen- und Flaggenwesens durch eine ausführliche Novelle zum Wappengesetz 1984 unter Berücksichtigung folgender Punkte:

- Heraldisch korrektes Wappen im gesamten dienstlichen und kommerziellen Gebrauch gemäß digitaler Vorlage im RIS.
- Abschaffung des Begriffs „Bundesdienstflagge“. Die Wappenflagge im Format 2:3 kann von jedermann verwendet werden.
- Neben den einfachen Nationalfarben Rot-Weiß-Rot, für die es keine Formatvorschrift gibt, ist die Wappenflagge 2:3 künftig die offizielle Nationalflagge Österreichs.
- Die Nationalfarben und die Nationalflagge können von jedermann verwendet werden, solange dies in einer dem Nationalsymbol entsprechend würdigen Weise geschieht.

## C. Die Argumente und Grundsätze der Novellierung

In einer ausführlichen [Darstellung für das BMI](#) finden sich Argumente und konkrete Formulierungen für eine Wappengesetznovelle:

Den bisherigen Argumenten von BMI, BKA, Präsidentschaftskanzlei und Parlamentsdirektion („kein gesetzwidriger Gebrauch“, „kein Handlungsbedarf“) wird entgegengehalten, dass auch ohne Gesetzwidrigkeit die Notwendigkeit besteht, zumindest eine **heraldisch korrekte digitale Vorlage des Bundeswappens** via RIS allgemein verfügbar zu machen und damit den Wappengebrauch in Österreich zu vereinheitlichen.